



Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-
Württemberg

WOHNEN

Soviel Selbständigkeit wie möglich, soviel Hilfe wie nötig



Ingo Bartussek/Fotolia.com

Je nach Unterstützungsbedarf stehen für ältere Mitbürger unterschiedliche Wohnformen zur Verfügung. Nach dem Grundsatz: Soviel Selbständigkeit wie möglich, soviel Hilfe wie nötig, leistet das Land beratende Hilfe bei der Wohnungsanpassung für Menschen mit eingeschränkter Mobilität. Ein dichtes Netz ambulanter Dienste und mobiler Pflegedienste sowie eine große Zahl von Wohnungen im Rahmen des Betreuten Wohnens ermöglichen auch alleinstehenden Seniorinnen und Senioren im vertrauten Wohnumfeld zu verbleiben, selbst wenn sie auf Hilfe angewiesen sind. Eine ausreichende Zahl stationärer Pflegeheimplätze wird für den Bedarfsfall vorgehalten.

Zunehmend gefragt sind individuell gestaltbare Wohnformen für ältere Menschen als Alternative zum klassischen Alten- oder Pflegeheim. Dabei muss dem Schutzbedürfnis der Bewohnerinnen und Bewohner Rechnung getragen und gleichzeitig rechtlich genügend Raum für neue Wohnformen geschaffen werden.

Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (WTPG)

Die Landesregierung hat das „Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege“ (WTPG) am 14. Mai 2014 beschlossen. Es ist am 31. Mai 2014 in Kraft getreten und löst das bisherige Landesheimgesetz ab. Mit dem neuen Gesetz setzt die Landesregierung ein Zeichen für mehr Lebensqualität und Selbstbestimmung von Menschen mit Pflege- bzw. Unterstützungsbedarf und Menschen mit Behinderungen. Mit dem WTPG schafft die Landesregierung ein differenziertes und flexibles System der Ausgestaltung von unterstützenden Wohnformen und fördert so innovative gemeinschaftliche Wohnformen, wie etwa ambulant betreute Wohngemeinschaften.

Mit dem neuen Heimrecht wird zugleich auch der Weg hin zu dezentralen, wohnortnahen Wohnformen weiter beschritten. Spezielle Regelungen des neuen Gesetzes eröffnen zudem die Möglichkeit, weitere, neue Betreuungs- und Wohnformen zu erproben, insbesondere zur konzeptionellen Weiterentwicklung des Inklusionsgedankens. Gleichzeitig wird mit diesem Gesetz auch das Informationsrecht von behinderten und pflegebedürftigen Menschen in den Pflege- und Behinderteneinrichtungen gestärkt.

Den Gesetzesbeschluss finden Sie am Textende zum Download.

Wohnanpassung und Wohnberatung

Wohnberatung und Wohnanpassung können dazu beitragen, die Selbstständigkeit älterer bzw. behinderter Menschen in ihrer Wohnung und in ihrem Wohnumfeld zu erhalten.

Maßnahmen zur Wohnanpassung verfolgen das Ziel, Wohnung und Einrichtungen so zu gestalten, dass diese den individuellen Fähigkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner angepasst und Einschränkungen ausgeglichen werden können. Die Beratung hierzu leisten auch die Wohnberatungsstellen im ganzen Land mit haupt- und ehrenamtlichen Wohnberatern. Die Wohnberatungsstellen befinden sich überwiegend in der Trägerschaft von Stadt- und Landkreisen sowie von freien Wohlfahrtsverbänden, die auch für die Personal- und Sachkosten aufkommen.

[Interaktive Karte der Wohnberatungsstellen in Baden-Württemberg](#)

Nähere Auskünfte erteilen auch die Altenhilfefachberaterinnen und -berater der Stadt- und Landkreise.

Betreutes Wohnen

Viele Menschen hegen den Wunsch auch im Alter weiterhin selbstbestimmt und selbständig in einer eigenen Wohnung zu leben. Diesem Wunsch entspricht die Grundidee des „Betreuten Wohnens“.

Grundidee dieser Wohnform ist, selbstständig in einer eigenen, barrierefreien Miet- oder Eigentumswohnung zu leben und bei Bedarf Hilfe in Anspruch nehmen zu können.

Grundbetreuung und Wahlleistungen

Die seniorengerechten Wohnungen befinden sich dabei meist in speziellen Wohnanlagen, von den Anbietern gern als „Seniorenresidenz“, Wohnen mit Service“ oder auch als „Wohnen plus“ bezeichnet.

Fester Bestandteil dieses Wohnangebots ist der so genannte Grundsservice – häufig auch als Grundbetreuung bezeichnet –, bestehend aus dem haustechnischen Service, der Organisation des Notrufs und der sozialen Betreuung. Zusätzlich werden Wahlleistungen – wie Mahlzeiten, Reinigungs- und Pflegeleistungen – angeboten, die bei Bedarf in Anspruch genommen werden können und zusätzlich bezahlt werden müssen.

Downloads

Beschluss „Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege“ (PDF)

Verordnung des Sozialministeriums zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württembergs (LHeimBauVO) vom 18.04.2011 (PDF)

Verordnung des Sozialministeriums über die Mitwirkung der Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebs in Baden-Württemberg (Landesheimmitwirkungsverordnung - LHeimMitVO) (PDF)

Weiterführende Links

Interaktive Karte der Wohnberatungsstellen in Baden-Württemberg

Neue Wohnformen bei Betreuungs- oder Pflegebedarf (WTPG)

kvjs.de: Ratgeber „Barrierearm Wohnen. Empfehlungen für die Anpassung des Wohnungsbestands, 2014“

Link dieser Seite:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/aeltere-menschen/wohnen>